



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2014/12524**
Datum: 16.02.2015
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: FB Planen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	10.03.2015	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	12.03.2015	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	17.03.2015	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	18.03.2015	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.03.2015	öffentlich Entscheidung

Betreff: Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Stabilisierung und Förderung des Kleingartenwesens in der Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt zur Umsetzung der Kleingartenkonzeption der Stadt Halle (Saale), Stadtratsbeschluss vom 24.04.2013 (V/2012/10759), den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Stabilisierung und Förderung des Kleingartenwesens in der Stadt Halle (Saale).

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Finanzielle Auswirkungen

In der Mittelfristplanung 2016-2019 im Zuge der Haushaltsplanung 2016 werden aus dem Budget des GB II Mittel in Höhe von 10.000 € zur Finanzierung der Fortschreibung der Kleingartenkonzeption bereitgestellt. Darüber hinaus werden in der Mittelfristplanung 2016-2019 sowie in der weiteren Planung bis 2025 (Laufzeit Vertrag zum Kleingartenwesen) zur Finanzierung von Fördermaßnahmen nach der Förderrichtlinie jährlich Mittel in Höhe von jeweils 10.000 € aus dem Budget des GB II bereitgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass damit kein Rechtsanspruch seitens des Stadtverbandes auf die Verfügbarkeit der Haushaltsmittel und auf die Bewilligung von Zuwendungen für bestimmte Maßnahmen in Vollzug der Förderrichtlinie begründet wird.

Sachdarstellung und Begründung Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Stabilisierung und Förderung des Kleingartenwesens in der Stadt Halle (Saale)

Der Stadtrat hat am 24.04.2013 die Kleingartenkonzeption Halle (Saale) beschlossen. Des Weiteren wurde die Stadt beauftragt, beginnend ab dem Haushaltsjahr 2014, eine Haushaltsstelle für Ausgaben zur Verbesserung des Kleingartenwesens einzurichten. In den Jahren 2013 und 2014 hat für das Kleingartenwesen in der Stadt die Beseitigung der Flutfolgen Priorität. Dafür stehen Haushaltsmittel aus dem Fluthilfefonds des Bundes und der Länder bereit. Anträge auf Förderung nach der Förderrichtlinie können jeweils im Vorjahr des Bewilligungszeitraumes bis zum 15. September gestellt werden. Eine Haushaltsstelle für Ausgaben zur Verbesserung des Kleingartenwesens in Umsetzung der Kleingartenkonzeption ist daher ab dem Jahr 2015 beim FB Umwelt, Abt. Stadtgrün, eingerichtet worden.

Als Umsetzungsinstrumente sind eine Förderrichtlinie zur „Stabilisierung und Förderung des Kleingartenwesens in der Stadt Halle (Saale)“ und eine mit dem Stadtverband der Gartenfreunde Halle/Saale e.V. ausgehandelte Vereinbarung zur Umsetzung der Kleingartenkonzeption dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese Vereinbarung soll in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Stabilisierung und Förderung des Kleingartenwesens in der Stadt Halle (Saale) getroffen werden.

Die Familienverträglichkeit der Kleingartenkonzeption wurde frühzeitig (am 08.06.2007) geprüft und wird als familienverträglich beurteilt, da sie das Ziel verfolgt, konfliktfreie Kleingartenanlagen als ein Refugium für Familien dauerhaft als Bestandteil der Stadtlandschaft zu erhalten. Der Erholungswert für die Öffentlichkeit soll verbessert werden, insbesondere im Rahmen von Kleingartenparks. Der Erholungswert für Familien soll über die Gartenparzellen hinaus noch weiter ausgebaut werden, indem Spielplätze neu gestaltet und Aufenthaltsbereiche in den Anlagen angelegt werden.

Mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichtet sich der Stadtverband, die Kleingartenkonzeption als Handlungsgrundlage zur Entwicklung des Kleingartenwesens in der Stadt anzunehmen und die Ziele auch gegenüber den Mitgliedsvereinen zu vertreten. Damit kann der Vertrag einen Beitrag zur Umsetzung der familienbezogenen Inhalte wie Angebot von Spielplätzen oder die Öffnung von Gartenanlagen für die Öffentlichkeit leisten und wird damit als familienverträglich beurteilt.

Im Folgenden werden die Einzelheiten des Vertrages erläutert:

Zur Präambel

In der Präambel wird das Ziel dargelegt, durch eine gemeinsame Anstrengung von Stadt und Stadtverband die Entwicklung eines bedarfsgerechten Angebots an Kleingärten zu bewältigen, dadurch soll das Kleingartenwesen in der Stadt nachhaltig für die Zukunft gesichert werden. Dabei dienen die Kleingartenkonzeption und das in ihr enthaltene „Leitbild 2025 der Kleingärten im Stadtgebiet von Halle (Saale)“ als Handlungsleitfaden für deren gedeihliche Entwicklung und Erhaltung.

Zu § 1 Fortschreibung der Kleingartenkonzeption

Die Kleingartenkonzeption soll in Übereinstimmung mit dem Stadtratsbeschluss zur Kleingartenkonzeption alle 5 Jahre fortgeschrieben, werden. Das „Leitbild 2025 der Kleingärten im Stadtgebiet von Halle (Saale)“ als wesentlicher Bestandteil der Kleingartenkonzeption wird als Anlage 1 zusammen mit einer Präzisierung der Entwicklungsziele fester Bestandteil des Vertrages.

Zu § 2 Umsetzung einer Kleingartenkonzeption

Die Stadt schreibt in Abstimmung mit dem Stadtverband die Kleingartenkonzeption fort. Der Stadtverband verpflichtet sich im Gegenzuge, die dazu erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

Der Stadtverband erklärt, dass er sich den Zielen und Vorgaben der Kleingartenkonzeption gegenüber verpflichtet fühlt und diese gegenüber seinen Mitgliedern vertritt und für Entscheidungen in den einzelnen Kleingartenanlagen als fachliche Handlungsempfehlung heranzieht. Um die schrittweise Umsetzung der Kleingartenkonzeption zu befördern, soll der Stadtverband jährlich konkrete Einzelvorschläge dazu der Stadt unterbreiten. Die Stadt prüft

die Übereinstimmung mit den Zielen der Kleingartenkonzeption und die finanziellen und sonstigen Möglichkeiten zur Unterstützung der Umsetzung.

Zu § 3 Kleingartenbeirat

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der gemeinsame Kleingartenbeirat in dem Maße über die Kleingartenkonzeption sowie deren Fortschreibung und Umsetzung beraten und fachliche Empfehlungen hierzu aussprechen soll, soweit dies seiner Zuständigkeitsobliegenheit unterfällt.

Zu § 4 Erlass einer Förderrichtlinie „Stabilisierung und Förderung des Kleingartenwesens in der Stadt Halle (Saale)“

Die Förderrichtlinie „Stabilisierung und Förderung des Kleingartenwesens in der Stadt Halle (Saale)“ wird dem Stadtrat vor Vertragsunterzeichnung zum Beschluss vorgelegt und soll bei Bedarf fortgeschrieben werden.

Zu § 5 Finanzierung

Für das Jahr 2015 sind erstmalig 10.000 € im Haushalt beim FB Umwelt, Abt. Stadtgrün eingestellt. In der Mittelfristplanung 2016-2019 im Zuge der Haushaltsplanung 2016 werden aus dem Budget des GB II Mittel in Höhe von 10.000 € zur Finanzierung der Fortschreibung der Kleingartenkonzeption bereitgestellt. Darüber hinaus werden in der Mittelfristplanung 2016-2019 sowie in der weiteren Planung bis 2025 (Laufzeit Vertrag zum Kleingartenwesen) zur Finanzierung von Fördermaßnahmen nach der Förderrichtlinie jährlich Mittel in Höhe von jeweils 10.000 € aus dem Budget des GB II bereitgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass damit kein Rechtsanspruch seitens des Stadtverbandes auf die Verfügbarkeit der Haushaltsmittel und auf die Bewilligung von Zuwendungen für bestimmte Maßnahmen in Vollzug der Förderrichtlinie begründet wird.

Zu § 6 Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt (rückwirkend) mit dem 01.01.2015 und endet mit Ablauf des 31.12.2025. Spätestens dann ist ein Nachfolgevertrag zur Fortsetzung der Zusammenarbeit anzustreben. Alle 5 Jahre wird im Kleingartenbeirat geprüft, ob sich aus der Fortschreibung der Kleingartenkonzeption notwendige Änderungen und Ergänzungen des Vertrages ableiten lassen.

Zu § 7 Schlussbestimmungen

Kein Erläuterungsbedarf

Pro und Contra

Pro:

Der öffentlich-rechtliche Vertrag dient der Stabilisierung und Förderung des Kleingartenwesens in der Stadt, der Stadtrat hat einen Beschluss zur Aufstellung gefasst. Damit soll der Stadtverband mit seinen Mitgliedsvereinen stärker an die Ziele der Kleingartenkonzeption gebunden werden und zur aktiven Unterstützung der Umsetzung animiert werden. Der Vertrag zielt nicht auf einklagbare Verpflichtungen, sondern soll im Interesse einer guten Zusammenarbeit die Ziele der Kleingartenkonzeption als gemeinsame Handlungsgrundlage für beide Vertragsparteien festschreiben.

Contra:

Der Vertrag enthält keine rechtlich bindenden Aussagen zur finanziellen Förderung der Kleingartenvereine, damit obliegt die Mittelbereitstellung den jährlichen Haushaltsbeschlüssen des Stadtrates. Der Stadtverband hat den Wunsch nach einer rechtlich verbindlichen Mindestsumme zur Stabilisierung und Förderung des Kleingartenwesens geäußert.

Anlagen:

Öffentlich rechtlicher Vertrag